

er nicht die besondere Ermächtigung hatte, sie ertheilen konnte (c. 4, X 1, 23), noch überhaupt ein Dritter, auch wenn er das volle Provisionsrecht besitzt, dazu befugt ist (s. d. Art. Curabeneficien). Jetzt wird übrigens die institutio auctoritatis regelmäßig mit der inst. oollativa in Verbindung gebracht und am Sitze des Bischofs nach vorgängiger Prüfung und Approbation entweder vom Bischof selbst oder vom Generalvicar, der keines speciellen Mandates mehr dazu bedarf (Bened. XIV., De syn. dioec. 2, 8, 2), oder sede vacante vom Capitelsvicar vollzogen (c. 1 in VI 3, 6). Auf die canonische Institution folgt dann als Schlußact gewöhnlich noch die sogen. institutio corporalis, auch Investitur, Possessertheilung, Einföhrung in das Amt genannt. Beim Bischof heißt sie insbesondere Inthronisation (s. d. Art.) und geschieht entweder am Schlusse der Consecrationsfeier oder, wenn diese nicht in der eigenen Cathedral des neuen Bischofs erfolgt, durch einen besondern Act (vgl. Corim. Epp. 1, 2, 5). Die feierliche Aufnahme eines neuen Stifts canonikers heißt Installation von der Anweisung der Stelle (stallum) im Chor. Bei Pfarrern und sonstigen Beneficiaten pflegt eine Einweisung in die Pfründe durch einen vom Bischof beauftragten Priester (gewöhnlich der Dechant) zu erfolgen. Diese sogen. Einföhrung ist aber dann rechtlich nicht notwendig, wenn schon vorher (bei der Institution) durch Ueberreichung der Amtssymbole eine Investitur stattgefunden hat, bei welcher der Beneficiat sich durch einen Procurator vertreten lassen kann. In diesem Falle dürfte der Justitirte ohne Weiteres Besitz von der Pfründe ergreifen. Wenn aber, wie es ausdrücklich als zulässig erklärt ist, die Investitur durch einen bischöflichen Delegaten erfolgt, so muß nach dem gemeinen Recht (Cono. Trid. Sess. XXIV, c. 12 De ref.) der Investirte doch die professio fidei vor dem Bischof selbst oder episcopo impedito vor dem Generalvicar ablegen a die adeptas possessionis ad minus intra duos menses. Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem bischöflichen Delegaten ist nur dann als Ersatz der vorgenannten gültig, wenn der Bischof die specielle Vollmacht hat, einen Andern zur Entgegennahme derselben zu deputiren. Dabei ist dann aber noch manchmal eine Wiederholung der professio fidei von der C. Epp. et Reg. zur Bedingung gemacht, cum primum beneficiati ad Curiam (episcopalem) accesserint (C. Epp. et Reg. 6. Maj. 1890; vgl. Archiv f. katholisches Kirchenrecht LXVII [1892], 181 f.) [Permaneder.]

**Provisur der Kranken, s. Krankenpflege.**

**Prozeßverfahren, canonisches,** heißt die Gesamtheit aller nach einer gesetzlichen Ordnung (Prozeßordnung) vorgenommenen Handlungen, welche darauf hinielen, seitens eines geistlichen Gerichtes die Rechtssprechung über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über verletzte Rechte (Gesetze) herbeizuföhren. Eine solche Rechtssprechung,

die dort, wo andere, außgerichtliche Mittel versagen, den normalen Rechtszustand durch Entscheidung von Streitigkeiten unter Parteien oder durch Sühne criminelles Vergehen wiederherstellen will, ist ein Ausfluß aus der kirchlichen Gerichtsbarkeit überhaupt, nämlich eine Bethätigung derselben in concreten Fällen. So gut und so weit also der Kirche eine Gerichtsbarkeit (s. d. Art.) zusteht, kann ihr auch das Recht des Prozeßverfahrens nicht bestritten werden. Damit erledigen sich alle Einwürfe, welche gegen die Ausübung eines kirchlichen Gerichtsverfahrens geltend gemacht worden sind, als wenn die Justiz ausschließlich ein Attribut der Staatsgewalt sei. Zugleich ist aber auch das Gebiet damit ungrenzt und eingetheilt, auf welchem sich der canonische Prozeß zu bewegen hat. Eine Rechtssprechung der Kirche ist nämlich zunächst nöthig auf dem Gebiete der sogen. streitigen Gerichtsbarkeit, d. h. in persönlichen oder sachlichen Streitigkeiten, welche das kirchliche Gebiet direct oder indirect beröhren; die Entscheidung derselben wird im sogen. canonischen streitigen Prozeß bewirkt. Daneben aber hat die Kirche auch strafend gegen die Verletzung der kirchlichen Rechtsordnung einzuschreiten; die Sühne der gestörten Rechtsordnung föhrt der Criminalprozeß herbei. Diese Eintheilung ist auch der Darstellung des prozeßualischen Einzelverfahrens zu Grunde zu legen und bei der Uebersicht über die Geschichte des canonischen Prozeßes und über die Formen und Bestandtheile desselben zu berückichtigen.

I. **Geschichte des canonischen Prozeßes.** Das canonische Gerichtsverfahren in seiner regelrechten Form (der ordo solemnus proocondendi) ist eine Weiterbildung des römisch-rechtlichen Verfahrens, geleitet von christlichen Principien. Daneben besteht aber noch ein sogen. summarisches Verfahren, welches dann angewendet wird, wenn der ordo solemnus aus irgend welchem Grunde nicht angewendet werden kann oder schleunige Erledigung einer Sache nöthig ist. Das summarische Verfahren fand seine Ausbildung durch Clemens V. (s. c. 2, Clem. 2, 1, und c. 2, Clem. 5, 11), nachdem schon seit Alexander III. einzelne Modificationen des regelrechten Prozeßes vorangegangen waren. Die Geschichte des regelmäßigen canonischen streitigen Prozeßes ist weniger die einer innern Entwicklung als die einer Ausdehnung auf neue Gegenstände, welche Object eines Rechtsanspruches oder Streitiges unter Parteien waren, die der kirchlichen Gerichtsbarkeit (s. d. Art. V, 412 f.) unterstanden. Das Verfahren selbst in solchen Fällen brauchte von dem ausgebildeten gemeinrechtlichen nicht wesentlich abzuweichen. Indessen gab es doch einzelne Prozeßgegenstände, welche wegen ihrer Eigenthümlichkeit einen besondern Rechtsgang nöthig machten; dieß gilt zumal von dem kirchlichen Eheprozeß (s. d. Art.), der eine eigene Entwicklung erlebte. Weiterhin bildete sich aber auch ein vom gewöhnlichen Verfahren abweichendes aus bei den Sachen, welche vor den